

Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 30.03.2026, 11:00 Uhr, 2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wesel, Blatt 5671A, BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Wesel, Flur 14, Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche,, Reeser Landstraße 140, Größe: 1.803 m²

versteigert werden.

Laut dem am 06.04.2021 erstellten Wertgutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte), Baujahr 1907 mit zwei ungenehmigten Anbauten, deren nachträgliche Legalisierung durch die Baubehörde nicht unterstellt werden kann. Das Wohnhaus (ohne Anbauten) hat eine Wohnfläche von ca.100 m². Das nur von außen besichtigte Bewertungsobjekt weist Schäden und allgemeinen Unterhaltungsstau auf. Das Objekt wird vermutlich eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

151.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.